Teilnehmerlisten für Ferienwanderungen des Eifelvereins

Ortsgruppe: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Wanderführer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Sofern die Ortsgruppe Reiseveranstalter im Sinne von § 651 BGB ist, kann sie die Reiseveranstalter- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Hauptvereins kostenfrei in Anspruch nehmen. Bietet die Ortsgruppe mehr als zwei Pauschalreisen pro Jahr an, unterliegt sie der Insolvenzsicherungspflicht und muss eigenständig eine entsprechende Versicherung (Sicherungsscheine) abschließen.

Diese Liste bitte kurz vor der Reise an die Hauptgeschäftsstelle schicken!

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Zu- und Vorname der Mitglieder Zu- und Vorname der Mitglieder

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

**Das Recht am Bild im Zuge der DSGVO ab 25.5.2018**

Es wird empfohlen, alle Teilnehmer der o.g. Veranstaltung (mündlich) rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass sie sich mit der Veröffentlichung von Fotos, auf denen sie erkennbar sind, zu Vereinszwecken einverstanden erklären[[1]](#footnote-1). Ansonsten sind die Betreffenden zu bitten, sich nicht fotografieren zu lassen.

**Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung / Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Eifelvereins (kostenfrei für Ortsgruppen)**

**Wer braucht diese Versicherung?**

Jeder, der eine Pauschalreise anbietet bzw. veranstaltet.

**Was ist eine Pauschalreise?**

Bietet ein Mitglied bzw. Ortsgruppe eine Ferienwanderung an, die mindestens aus zwei verschiedenen Leistungen[[2]](#footnote-2) im Verbund mit einem Pauschalpreis besteht und länger als 24 Stunden dauert, so handelt es sich um eine Pauschalreise.

Wer eine Pauschalreise anbietet, ist im Sinne von § 651 BGB Reiseveranstalter und unterwirft sich damit allen Pflichten des Reisevertragsgesetzes. Der Reiseveranstalter haftet für alle Fehler bzw. Mängel und damit verbundenen Vermögens-, Sach- und Personenschäden einer Ferienwanderung.

**Welche Deckungssummen?**

Personenschäden: 15.000.000,-- €

Sachschäden: 1.500.000,-- €

Vermögensschäden: 100.000,-- €

Typische **Vermögensschäden** für den Veranstalter (Ortsgruppen) sind die Zahlung von Stornokosten an die Leistungsträger wegen Absage der kompletten Reise aufgrund Ausfall des Wanderführers, Entschädigungen an die Teilnehmer infolge Vereitelung oder erheblicher Beeinträchtigungen der Reise (entgangene Urlaubsfreude)

oder Verdienstausfälle von Teilnehmern infolge nicht rechtzeitiger Rückkehr von der Reise.

Stornokosten ob des Nichterscheinens von Teilnehmern sind nicht dem Reiseveranstalter anzulasten, weil er dies nicht zu verantworten hat, sondern den betreffenden Personen selbst..

**Sach- und Personenschäden** resultieren aus Unfällen von Reiseteilnehmern, für die der Reiseveranstalter die Verantwortung trägt.

Es wird folgendes empfohlen:

Jeder Teilnehmer soll eine eigene Reiserücktritts-Versicherung abschließen.

Der Reiseveranstalter, hier Wanderführer bzw. Ortsgruppe, soll im Ausschreibungstext mit den Teilnehmern folgendes vereinbaren:

Stand: 28.5.2018

**Insolvenz-Versicherung**

Achtung: Diese Versicherung kann nicht zentral vom Hauptverein für seine Ortsgruppen angeboten, sondern muss von jeder Ortsgruppe selbst abgeschlossen werden!

**Gesetzlich vorgeschrieben!**

Gemäß § 651 k I BGB unterliegt der Reiseveranstalter der Insolvenzsicherungspflicht; d.h. er muss sicherstellen, dass er im Falle seiner eigenen Zahlungsunfähigkeit dem Reisenden seinen gezahlten Reisepreis und die notwendigen Aufwendungen für die Rückreise erstatten muss.

Eine Absicherung dieser Pflicht erfolgt i.d.R. über eine entsprechende Versicherung.

**Wer braucht diese Versicherung?**

Jeder, der mehr als zwei Pauschalreisen pro Jahr anbietet bzw. veranstaltet

**Welche Fahrten sind befreit?**

Nach § 651 k VI BGB sind folgende Reiseveranstalter von der Insolvenzsicherungspflicht befreit:

1. Reiseveranstalter, die Reisen von bis zu 24 Std. ohne Übernachtung und bis zu 75,-- € pro Teilnehmer anbieten. Damit sind i.d.R. alle Tagesfahrten ausgenommen.
2. Reiseveranstalter, die Reisen gelegentlich, d.h. max. zwei Reisen pro Jahr, und ohne Absicht auf Gewinnerzielung durchführen

**Bußgeld droht!**

Bei Verletzung der Insolvenzsicherungspflicht droht dem Reiseveranstalter nach § 147 b GewO ein Bußgeld und der Reisende hat das Recht zur fristlosen Kündigung der Reise.

Es ist eine angemessene Vorauszahlung auf den Reisepreis als Sicherheit für die Zahlung von Stornokosten infolge der Reiseabsage durch das Verschulden der Teilnehmer zu leisten und im Schadensfall dafür zu verwenden.

**Weitere Haftungsverpflichtungen**:

Der Reiseveranstalter haftet grundsätzlich auch für ein Verschulden seiner Leistungsträger, die im vorliegenden Falle seine Erfüllungsgehilfen sind. Bei solchen Schäden, die z.B. aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht eines Leistungsträgers resultieren, muss der Reiseveranstalter die Beweislast dafür tragen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Der Reiseveranstalter haftet auch für unrichtige Leistungsbeschreibungen in Prospekten, nachlässige Auswahl der Leistungsträger oder für fehlerhafte Organisation und Reservierung von Reiseleistungen.

**Teilnahme auf eigene Gefahr gilt nicht!**

Im Zusammenhang mit der oben erwähnten Vereinbarung zwischen Vermittler und Reiseveranstalter ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 651 l BGB alle Vertragskonstruktionen, die auf eine Umgehung der gesetzlichen Regelungen abzielen, wie z.B. Teilnahme auf eigene Gefahr oder Verzicht auf jegliche Regressforderungen, nicht zulässig sind!

1. z.B. im Wanderplan, Homepage der Ortsgruppe, Zeitschrift DIE EIFEL, Tageszeitungen etc. [↑](#footnote-ref-1)
2. z.B. Personenbeförderung (Bus) + Beherbergung (Hotel) [↑](#footnote-ref-2)